

Die Eingliederungshilfe

A. Der rechtliche Rahmen

* UNBRK

- multilateraler völkerrechtlicher Vertrag (über 150 Staaten)
- nationaler Rang: wie einfaches Bundesrecht
 - ` supranationales Recht
 - allg. Regeln des Völkerrechts
 - Verfassungsrecht des Bundes
 - einfache Bundesgesetze
 - Bundesverordnungen und Satzungsrecht – Bundesebene
 - Verfassungsrecht der Länder
 - einfache Landesgesetze
 - Länderverordnungen und Satzungsrecht der Länder
- keine unmittelbaren Leistungsansprüche
- Auslegungskriterien + Ermessenslenkung (Entschließungs- und Auswahlermessen), Beurteilungsspielraum bei unbestimmten Rechtsbegriffen

* BTHG und SGB IX

- neuer Teil 2 des SGB IX (§§ 90-150) durch das BTHG
- Vertragsrecht und Regelung für Zuständigkeit ab 1.1.2018, materielles Recht ab 1.1.2020
- „Sozialhilfe de luxe“

* SGB XII (bis 31.12.2019)

- §§ 53-60a
- Übergangsregelungen (§§ 140-145)
- neue Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 140 iVm §§ 60-62 SGB IX) und Einführung eines Gesamtplanverfahrens (§§ 141-145)

B. Eingliederungshilfe nach dem SGB XII (Eghi) - bis 31.12.2019

1. Anspruchsvoraussetzungen

a) *Behinderung* (§ 53 SGB XII)

* Bezugnahme auf § 2 Abs 1 S 1 SGB IX:

„Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen und/oder Sinnesbeeinträchtigungen (Abweichungen vom für das Lebensalter typischen Zustand), die in Wechselwirkung mit einstellungs-(= „persönlichen“) oder umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe länger als 6 Monate hindern“

* Für einen Leistungsanspruch genügt, dass eine Behinderung droht (= mit hoher Wahrscheinlichkeit - in absehbarer Zeit - zu erwarten ist - § 1 S 1 SGB IX iVm § 53 SGB XII).

* Unterscheidung zwischen wesentlicher und sonstiger Behinderung (Anspruch oder Ermessen - § 53 Abs 1 SGB XII) – wertende Betrachtung unter Berücksichtigung des konkreten Bedarfs (anerkannte oder ohne Anerkennung vorliegende Schwerbehinderung - § 2 Abs 2 SGB IX - ist allenfalls **ein** Beurteilungsgesichtspunkt)

b) *Bedarfe* (§ 53 SGB XII)

* Ermöglichung umfassender Teilhabe:

„um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken“ (§ 1 SGB IX iVm § 53 SGB XII)

c) *Bedürftigkeit* - Einkommen/Vermögen – (§ 19 Abs 3 SGB XII iVm §§ 82 ff SGB XII)

aa) Allgemeines

* Unterscheidung zwischen (ev) **inkludiertem** Lebensunterhalt (§ 27b SGB XII) und fachlichem Teil; beachte für Vermögen **§ 60a SGB XII** (zusätzlicher privilegierte Vermögensbetrag von 25 000 Euro)

* Einkommen und Vermögen des Betroffenen, des nicht getrennt lebenden Partners (alle Varianten; siehe § 20 SGB XII)) sowie bei unverheirateten

Minderjährigen der Eltern bzw des Elternteils sind nach Maßgabe der konkreten Bestimmungen (§§ 82-91 SGB XII) zu berücksichtigen.

* **Auskunftspflichten Dritter (§ 117 SGB XII)**

bb) Berücksichtigung von Vermögen (§ 90 SGB XII)

* Unterscheidung Einkommen/Vermögen: Alles, was im Bedarfszeitraum hinzuerworben wird, ist zunächst für einen Kalendermonat Einkommen; was danach noch vorhanden ist, wird bzw ist Vermögen.

* Es gibt keinen fiktiven Verbrauch von Vermögen; dh, das vorhandene Vermögen wird berücksichtigt, solange es vorhanden und verwertbar (rechtlich und tatsächlich) ist.

* wenn **sofortiger** Verbrauch oder **sofortige** Verwertung nicht möglich oder eine Härte darstellt, Gewährung als Darlehen (§ 91 SGB XII)

* privilegiertes Vermögen: etwa

angemessenes Hausgrundstück (Kombinationstheorie; von der Revisionsinstanz nicht überprüfbarer Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanzen),

kleinere Barbeträge (5000 Euro für jede Person + 500 Euro für jede überwiegend unterhaltene Person - BarbetragVO),

zusätzlich 25 000 Euro pro Bezieher von Eghi (§ 60a SGB XII),

und anderes iSd § 90 Abs 2 SGB XII sowie

allgemeine Härteregelung (§ 90 Abs 2 S 1 SGB XII).

Grundsatz: keine Berücksichtigung von privilegiertem Vermögen bei anderen Bedarfen

* keine Berücksichtigung von Elternvermögen bei inkludierten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 43 Abs 1 SGB SGB XII)

cc) Berücksichtigung von Einkommen

* Beschränkung auf „bereite“ Mittel (Rspr)

* inkludierter Lebensunterhalt (Rechnungsposten, § 27b SGB XII)

- §§ 82-84 SGB XII iVm VO (alle Bruttoeinkünfte mit im Einzelnen

bestimmten Ausnahmen, privilegierten Einkünften, Freibeträgen und Absetzbeträgen sowie einer allg Härteregelung in § 82 Abs 3 S 3 SGB XII

- Rspr des BSG)

* „Rest“-Betrag (= definierte Fachleistung)

- §§ 85-89 SGB XII (generelle Freibeträge; Regelungen zum angemessenen Einkommenseinsatz oberhalb, aber auch in bestimmten Fällen unterhalb dieser Grenzen)

Freibetrag: Grundbetrag (Zweifaches der Regelbedarfsstufe 1) + angemessene Unterkunft + Familienzuschlag

dd) Privilegierte Maßnahmen (§§ 92 Abs 2, 92a SGB XII)

- * keine Berücksichtigung von Vermögen und des Einkommens nur für (den iRd Eghi inkludierten) Lebensunterhalt bei in **§ 92 Abs 2 S 1 Nr 1-6** SGB XII bezeichneten Maßnahmen, insoweit beschränkt auf die geschätzten ersparten Aufwendungen (nie mehr als Berechnungsposten nach § 27b SGB XII) aller Personen, deren Einkommen/Vermögen zu berücksichtigen ist

- heilpädagogische Maßnahmen für noch nicht eingeschulte Kinder
- Hilfe zur angemessenen Schulbildung incl Vorbereitung dazu
- Hilfen zur Ermöglichung der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft für Noch-nicht-Eingeschulte
- Hilfe zur schulischen Berufsausbildung oder zur Ausbildung für eine sonstige Tätigkeit in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen
- medizinische Reha
- Teilhabe am Arbeitsleben

- * keine Berücksichtigung von Vermögen und des Einkommens für (den inkludierten) Lebensunterhalt bei **§ 92 Abs 2 Nr 7 und 8** SGB XII nur, soweit das Einkommen des behinderten Menschen das Zweifache der Regelbedarfsstufe 1 übersteigt

- Leistungen in anerkannten WfbM (§ 58 SGB IX), bei anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX) und beim Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX)
- Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten in besonderen teilstationären Einrichtungen für behinderte Menschen (siehe etwa § 219 Abs 3 SGB IX)

- * ansonsten besondere Regelungen für (den iRd Eghi inkludierten) Lebensunterhalt in § 92a SGB XII für Partner bei (voll-)stationären und teilstationären Maßnahmen; günstigere Regelungen des § 92 Abs 2 SGB XII haben Vorrang; in der Regel nur Beteiligung an den Kosten, soweit

Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden

- * § 92a SGB XII gilt für beide Partner; er setzt weder eine Partnerschaft noch einen (fortbestehenden) Haushalt voraus (Rspr des BSG).

d) *Nachrang* (§ 2 SGB XII)

- * regelmäßig keine eigenständige Ausschlussnorm (Rspr des BSG)
- * Anspruch gegen anderen genügt allein nicht („erhält“)
- * Nachrang = zwei Leistungsansprüche; Anspruch auch dann, wenn der vorrangig Verpflichtete nicht leistet (dazu auch § 2 Abs 2 SGB XII); der vorrangig Verpflichtete kann in Rückgriff genommen werden (etwa 104 SGB X; aber auch Überleitung nach § 93 SGB XII)
- * Sozialhilfeträger als sog „Ausfallbürge“
- * zur nachträglichen Herstellung des Nachrangs siehe Nr. 5

e) *Kenntnis des Sozialhilfeträgers* (§ 18 SGB XII)

- * kein Antrag erforderlich; Kenntnis genügt; Antrag genügt aber für die Annahme von Kenntnis
- * aber keine Sozialhilfe gegen den Willen des Betroffenen (Rspr)
- * Anträge beim falschen Leistungsträger vermitteln nach Maßgabe des § 16 SGB I Kenntnis des zuständigen; beachte aber vorrangig § 14 SGB IX!! – dazu das Skript zum neuen Reha-Recht
- * Kenntnis = Sachstand, der zu weiteren Ermittlungen Anlass gibt; Problem: neuer Bedarf bei bekannter allg Bedarfslage
- * Kenntnisvermittlung nach Maßgabe des § 18 Abs 2 SGB XII (Kenntnis eines unzuständigen Sozialhilfeträgers bzw einer Gemeinde über Beanspruchung von Sozialhilfe)

f) *Besonderheiten für Ausländer* (§ 23 SGB XII)

- * tatsächlicher Aufenthalt in Deutschland
- * Eghi allenfalls im Ermessen außer bei Niederlassungserlaubnis oder befristetem Aufenthaltstitel und voraussichtlich dauerhaftem Aufenthalt und im Rahmen des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA); = außerhalb des EFA gefestigter Aufenthaltsstatus; iRd EFA Gleichstellung mit Deutschen bei berechtigtem Aufenthalt (18 Staaten)

- * generelle Ausschlüsse für bestimmte Personengruppen (AsylbLG; Einreise, um Sozialhilfe zu erlangen; bestimmte EU-Staatler)
- * kein Verstoß gegen UNBRK (nicht „wegen“ Behinderung)

g) *Besonderheiten für Deutsche im Ausland* (§ 24 SGB XII)

- * bei gewöhnlichem Aufenthalt (§ 30 Abs 3 S 2 SGB I) im Ausland Eghikaum denkbar
- * **allenfalls im Einzelfall nach Ermessen** in außergewöhnlicher Notlage bei Unabweisbarkeit und fehlender Rückkehrmöglichkeit wegen

Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland bleiben muss,

oder

längerfristiger stationärer Betreuung in einer Einrichtung

oder

der Schwere einer Pflegebedürftigkeit

oder

hoheitlicher Gewalt

- * Leistungsausschluss, soweit Leistungen des Aufenthaltslands oder anderer (etwa Konsularhilfe) erbracht werden oder zu erbringen sind
- * Abweichend von § 18 SGB XII genügt nicht die Kenntnis der „maßgebenden“ Stelle; erforderlich ist ein Antrag (Meistbegünstigungsgrundsatz).
- * Zuständig ist der überörtliche Träger des in Deutschland liegenden Geburtsorts; bei Geburt im Ausland Bestimmung durch Schiedsstelle.

2. Leistungen

a) *Allgemeines*

aa) Wunsch- und Wahlrecht (§ 9 Abs 2 und 3 SGB XII)

- * Vorschriften gehen § 8 SGB IX vor (siehe § 7 Abs 1 SGB IX)
- * Berücksichtigung angemessener Wünsche betr die Gestaltung der Lei-

stung

- * Vorbehalt unverhältnismäßiger Mehrkosten
 - * Wunsch nach stationären/teilstationären Maßnahmen nur bei Erforderlichkeit und bei Vereinbarungen nach §§ 75 ff SGB XII („soll“)
 - * Wechselwirkung mit § 13 SGB XII (Vorrang anderer Leistungen vor Leistungen für Einrichtungen)
 - * Betreuung durch Geistliche des eigenen Bekenntnisses (nicht grenzenlos nach Rspr des BVerwG: Unwirtschaftlichkeit) – denkbare Anwendung: trotz fehlender Vereinbarungen Leistungen in Einrichtungen und durch ambulante Dienste gem § 75 Abs 4 SGB XI
 - „soll“ = nur bei atypischem Fall Ermessen, sonst gebundene Entscheidung
 - * Berücksichtigung der besonderen Familienverhältnisse (§ 16 SGB XII)
- bb) Individualisierung und Leistungsformen (§§ 9 Abs 1, 10 SGB XII)
- * Besonderheiten des Einzelfalles
 - * Dienstleistungen, Geldleistungen, Gutscheine und Sachleistungen
 - * Vorrang von Geldleistungen vor Gutscheinen und Sachleistungen, soweit nichts Anderes bestimmt ist
 - * (nur) soweit nicht ausgeschlossen, Art und Maß im Ermessen (§ 17 Abs 2 SGB XII)
 - * Möglichkeit vorbeugender bei drohender Notlage und nachgehender Leistungen zur Sicherung der Wirksamkeit einer zuvor erbrachten Leistung (§ 15 SGB XII: „soll“)
- cc) Leistungen in Einrichtungen (§ 13 SGB XII)
- * Einrichtung = ein in einer besonderen Organisationsform zusammengefasster Bestand von personellen und sachlichen Mitteln unter verantwortlicher Trägerschaft mit Bezug zur Sozialhilfe oder Jugendhilfe, nicht JVA, nicht identisch mit Einrichtungsbegriff des SGB II
 - * Vorrang ambulant vor teilstationär vor stationär
 - * Mehrkostenvorbehalt (aber Zumutbarkeitsprüfung)
- dd) Bruttoprinzip/Nettoprinzip
- * Nettoprinzip = Übernahme der Kosten unter Abzug des zu berücksichtigenden Einkommens und Vermögens
 - * Bruttoprinzip = Übernahme der Gesamtkosten unter nachträglicher Her-

anziehung zu Kosten in Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens/
Vermögens aller maßgeblichen Personen

- * grundsätzlich Nettoprinzip, außer bei ausdrücklicher gesetzlichen Anordnung des Bruttoprinzips (etwa **§ 92 Abs 1 SGB XII** = alle Personen, deren Einkommen/Vermögen zu berücksichtigen ist, werden herangezogen zu den Kosten, soweit Einkommen oder Vermögen nur zum Teil kostendeckend ist und es sich um stationäre oder Tageseinrichtungen oder ärztliche bzw ärztlich verordnete Leistungen für behinderte Menschen handelt; oder **§ 19 Abs 5 SGB XII** = sog unechte bzw erweiterte Sozialhilfe, wenn die Durchführung einer notwendigen Maßnahme ansonsten gefährdet wäre – Beispiel: Dritter, dessen Einkommen oder Vermögen zu berücksichtigen ist, weigert sich)

- der Gebrauch des Begriffs „Kostenbeitrag“ ist indifferent (vgl etwa **§ 92 Abs 2 S 5**); Bedeutung unterschiedlich je nach Brutto- oder Nettoprinzip

- bei Anwendung des Bruttoprinzips Wahlrecht des Sozialhilfeträgers, ob daneben Überleitungsanzeige oder Geltendmachung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs (§§ 93, 94 SGB XII, siehe dazu unter 6 a und b) – dann allerdings unter Anrechnung bei Heranziehung zu den Kosten

ee) Erforderlichkeit der Leistung

- * geregelt in **§ 4 SGB IX**, nicht im speziellen Leistungsrecht

- * unnötige strukturelle Verkomplizierung

ff) Vorrang der einzelnen Leistungsgesetze (7 SGB IX)

- * Immer prüfen, ob und inwieweit die allgemeinen Vorschriften der §§ 42 ff SGB IX überhaupt anwendbar sind! - dazu das Skript zum neuen Reha-Recht

b) *Die einzelnen Leistungen* (§§ 54 ff SGB XII iVm EingliederungshilfeVO, die ihrerseits auf die KfzHVO verweist)

aa) Medizinische Reha

- * Leistungen entsprechen denen des SGB V (**§ 54 Abs 1 S 2 SGB XII**); für Leistungserbringung gelten ebenfalls iW die Regelungen des SGB V (**§ 54 Abs 1 S 2 SGB XII**)

- * Verhältnis zu den Hilfen zur Gesundheit nach §§ 47 - 52 SGB XII: speziellere Regelung für Behandlung wegen Behinderung; dabei we-

sentlich (siehe unter 1 a), wenn krankenversicherungsrechtlich ein Anspruch bestünde

- * Vorrang der Quasiversicherung (Leistungen wie Mitglieder, aber ohne Mitgliedschaft) nach § 264 Abs 2-7 SGB V - nicht identisch mit §§ 47 ff SGB XII
 - Immer voraussichtlich HLU für mindestens 1 Monat (muss auch für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gelten)
 - Die Formulierungen sind teilweise verfehlt bzw missglückt.

bb) Berufliche Reha = Teilhabe am Arbeitsleben (iVm § 140 SGB XII)

- * Leistungen entsprechen denen des SGB III (§ 54 Abs 1 S 2 SGB XII)
 - + §§ 60-62 SGB IX (neue Leistungen ab 2018)

cc) Soziale Reha = Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

- * offener Leistungskatalog (vgl auch §§ 76 ff SGB IX)
- * KfzHVO entsprechend anwendbar (§ 83 Abs 3 S 2 SGB IX)

dd) Sonstige Reha (§ 54 Abs 1 SGB XII)

- * zB Ausbildungshilfen + Schulbildung (Hilfen; Kernbereichstheorie = auch keine nachrangige Leistungspflicht im schulischen Kernbereich)
 - + Hochschulbildung – auch hier muss Kernbereichstheorie gelten
- * offener Leistungskatalog (vgl etwa § 219 Abs 3 SGB IX - Betreuung in einer der WfbM angegliederten Förderstätte für nicht Werkstattfähige)
- * Besucherbeihilfen für Betroffenen und **für Dritte** (§ 54 Abs 2 SGB XII)
 - Anspruch des Dritten gegen den Sozialhilfeträger?

ee) Persönliches Budget (§ 57 SGB XII)

- * § 29 SGB IX (auch nicht trägerübergreifend)
- * ungelöste Probleme (**siehe Skript zum neuen Reha-Recht**)

3. Leistungsträger und Zuständigkeiten (§§ 3, 97 - 101 SGB XII)

- * örtliche Sozialhilfeträger
- * überörtliche Sozialhilfeträger
- * Heranziehung anderer - § 99 - (beachte das Behördenprinzip im Gerichtsverfahren; § 70 SGG!) = **Wahrnehmungszuständigkeit**

- * Regelung der örtlichen Zuständigkeit im SGB XII (§ 98: tatsächlicher Aufenthalt, gewöhnlicher Aufenthalt, zuvor bestehende Zuständigkeit ua), die der sachlichen überwiegend im Landesrecht (§ 97 SGB XII)
 - sachliche Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers, soweit nicht der überörtliche zuständig ist (§ 97 Abs 1 SGB XII)
 - sachliche Zuständigkeit durch Landesrecht (§ 97 Abs 2 SGB XII)
 - Auffangregelung zu Abs 2 in Abs 3: Eghi, Hilfe zur Pflege, Blinden- hilfe, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- * Achtung! Kompetenz zum Abschluss der Verträge nach §§ 75 ff SGB XII (§ 77 Abs 1 S 2 SGB XII: „für den Sitz der Einrichtung bzw des ambulanten Dienstes zuständiger Träger“) folgt nicht der Leistungszuständigkeit, sondern die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 97 Abs 1 SGB XII oder dem Landesrecht! § 97 Abs 1 SGB XII (sachliche Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers) findet damit sowohl bei einer fehlenden landesgesetzlichen Regelung als auch „Doppelzuständigkeiten“ aufgrund des Landesrechts Anwendung. Grund: §§ 77 Abs 1 S 2, 75 Abs 1 S 2 SGB XII stellen auf den Sitz der Einrichtung und damit für ambulante Dienste den Ort der Leistungserbringung, nicht auf die Leistungszuständigkeit, ab; nur ein Zuständiger wegen Charakter der Vereinbarungen als Normvertrag
- * insgesamt eine hochkomplizierte, fehlerträchtige Gesamtregelung!
- * Beachte auch die Regelung zur funktionellen Zuständigkeit (WfbM im Arbeitsbereich oder bei anderen Anbietern, Budget für Arbeit) in §§ 58, 60, 63 Abs 2 Nr 4 und Abs 3 SGB IX

4. Leistungserbringung in Einrichtungen und durch ambulante Dienste (§§ 75 ff SGB XII)

a) *Erfordernis von Vereinbarungen*

- * grundsätzlich Prüfungsvereinbarung, Leistungsvereinbarung und Vergütungsvereinbarung zwischen Leistungserbringer und Sozialhilfeträger erforderlich (§§ 9 Abs 2 S 2, 75 Abs 3 SGB XII); nur ausnahmsweise „quasivertragliche“ Konstruktion (§ 75 Abs 4 SGB XII) und Leistungserbringung übergangsweise ohne diese denkbar (Rspr) – etwa bei gegenüber der BA

nur nachrangigen Verpflichtungen zur WfbM im Eingangs- und Berufsbildungsbereich (§ 54 Abs 1 S 2 SGB XII, § 63 SGB IX)

- * Übergangsregelung für 2018 und 2019 in § 139 SGB XII (Fortgeltung bestehender Vereinbarungen, aber ggf Anspruch auf Neuverhandlung)
- * keine gesonderte Zulassung bzw kein gesonderter Versorgungsvertrag
- * bei Pflegeleistungen beschränkte Vertragspflicht (§ 75 Abs 5 SGB XII) für nach dem SGB XI zugelassene Leistungserbringer (Versorgungsvertrag)
 - insb Investitionskosten für nicht nach Landesrecht geförderte Einrichtungen; für Eghi ohne Bedeutung

b) Sozialhilferechtliches Dreiecksverhältnis

- * besondere Art der Sachleistung in Form einer „Gewährleistungsverantwortung“ (siehe auch § 17 SGB I)
- * *Grundverhältnis* (zwischen Leistungsberechtigtem und Sozialhilfeträger): öffentlich-rechtlicher Primär-Leistungsanspruch, gerichtet auf Schuldbeitritt zur privatrechtlichen Schuld des Leistungsberechtigten gegenüber dem Leistungserbringer – durch VA – und Zahlung des Sozialhilfeträgers an diesen; **kein originärer Zahlungsanspruch** des Leistungserbringers gegen den jeweiligen Sozialhilfeträger, auch kein Recht auf Durchsetzung überhaupt oder eines höheren Eingliederungshilfeanspruchs; Ausnahme: unmittelbarer Vergütungsanspruch der WfbM (§ 58 Abs 1 S 3 SGB XII)
aber: Sonderrechtsnachfolge bei Einrichtungen (§ 19 Abs 6 SGB XII)
- * zivilrechtliches *Erfüllungsverhältnis* (zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer), (regelmäßig) mit privatrechtlicher Verpflichtung des Leistungsberechtigten gegenüber dem Leistungserbringer; anders bei WfbM
- * öffentlich-rechtliches *Leistungsverschaffungsverhältnis* (zwischen Leistungserbringer und Sozialhilfeträger) durch Abschluss von **Normverträgen**, die die privatrechtlichen Beziehungen des Erfüllungsverhältnisses gestalten (WBVG; § 31 SGB I); Normverträge binden auch die zuständigen Sozialhilfeträger, die den Vertrag nicht geschlossen haben

c) Vertragliche Gesamtstruktur

- * regionale Ebene: Prüfungs-, Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, letztere mit Grundpauschale für eventuelle Unterkunft und Verpflegung, Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag
- * Landesebene: Rahmenverträge als Normverträge für Vereinbarungen auf regionaler Ebene (§ 79 SGB XII), ersatzweise VO (§ 81 SGB XII)
Achtung! Nicht alle als Rahmenvertrag bezeichnete Verträge sind Rahmenverträge (wegen Verstoßes gegen die gesetzliche Regelung über die notwendigen Vertragspartner oder wegen über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Inhalts)
- * Bundesebene: nicht bindende Empfehlungen zum Inhalt der Rahmenverträge

d) *Schiedsstellen* (§§ 77, 80 SGB XII)

- * Aufgabe: Vertragshelferfunktion (Ersetzung einer nicht zustande gekommenen Vergütungsvereinbarung, soweit keine Einigung; nicht Leistungsvereinbarung und Prüfungsvereinbarung!)
- * Besetzung: paritätisch Vertreter der Leistungserbringer und Sozialhilfe sowie ein unparteiischer Vorsitzender (genaue Regelung durch Landesrecht)
- * Befugnisse: erhebliche Freiräume; gerichtlich nicht voll überprüfbar
- * **besondere Ausgestaltung des Rechtsschutzes!**
 - kein Widerspruchsverfahren
 - Klage unmittelbar beim LSG
 - Klage gegen Vertragspartner
 - keine Geltung der üblichen Streitgegenstandslehre
- * Schiedsspruch ist Verwaltungsakt eigener Art

5. Koordinierendes Verwaltungsverfahren (§§ 10 ff SGB IX iVm §§ 58, 141-145 SGB XII)

Dazu gesondertes Skript

6. Realisierung (nachträglich) des Nachrangs (siehe 1 d)

a) *Überleitung eines Anspruchs gegen einen Dritten, der kein Leistungsträger*

ist (§ 93 SGB XII)

- * Überleitungsanzeige = VA mit Drittwirkung (im Gerichtsverfahren notwendige Beiladung - § 75 SGG)
- * keine umfassende Prüfung, ob übergeleiteter Anspruch tatsächlich besteht, (nur Negativevidenzprüfung)
- * Zum Verhältnis bei nachträglicher Heranziehung zu den Kosten beim Bruttoprinzip siehe unter Nr 2 a dd!

b) Gesetzlicher Übergang von Unterhaltsansprüchen (§ 94 SGB XII)

- * Insoweit gilt § 93 SGB XII nicht.
- * bei volljährigen unterhaltsberechtigten Kindern Begrenzung auf 26 Euro monatlich + bei (inkludiertem) Lebensunterhalt 20 Euro
- * Zum Verhältnis bei nachträglicher Heranziehung zu den Kosten beim Bruttoprinzip siehe unter Nr 2 a dd!

c) Feststellung von Sozialleistungen in Prozess- und Verfahrensstandschaft für Leistungsberechtigten (§ 95 SGB XII)

- Feststellung umfasst auch Geltendmachung der Leistung selbst

d) Kostenersatz durch Erben nach Maßgabe des § 102 SGB XII

- nur für die letzten 10 Jahre; „Freibetrag“ = Dreifaches des Grundbetrags nach § 85 Abs 1 SGB XII (Regelbedarfsstufe 1)
- Erbe des Leistungsberechtigten und/oder des Partners, falls Leistungsberechtigter vorverstorben
- Rechtmäßigkeit der Leistung ist Voraussetzung; bei Rechtswidrigkeit §§ 45 ff SGB X

e) Kostenersatz durch Personen, die die Voraussetzungen eines rechtmäßigen Leistungsbezugs schuldhaft herbeigeführt haben oder des Leistungsberechtigten bzw seines Vertreters, wenn er die Rechtswidrigkeit einer Leistung zumindest grob fahrlässig nicht kannte (§ 103 SGB XII)

- 2. Variante (Rechtswidrigkeit) ohne Aufhebung des Bewilligungsbescheids (?)

- f) *Kostenersatz für Personen*, die eine rechtswidrige Leistungserbringung zumindest grob fahrlässig herbeigeführt haben (§ 104 SGB XII)
- nach Rspr des BVerwG ist Aufhebung der Leistungsbewilligung erforderlich
 - Erweiterung des § 50 SGB X

- g) *Kostenersatz durch Leistungsberechtigten bei Doppelleistungen* (§ 105 SGB XII)
- Leistung des Sozialhilfeträgers + anschließende Leistung eines vorrangig verpflichteten Leistungsträgers in Unkenntnis der Leistung des Sozialhilfeträgers (§ 107 SGB X!); Verbesserung gegenüber § 45 SGB X

7. Kostenersatz/Kostenerstattung durch andere Leistungsträger

- * über allgemeine Erstattungsansprüche (etwa §§ 102 ff SGB X) hinaus
- * Kostenerstattung bei Aufenthalt in einer Einrichtung nach vorläufiger Zuständigkeit wegen unklarer endgültiger Zuständigkeit (§§ 106, 98 Abs 2 S 3 SGB XII)
- * Kostenerstattung bei Unterbringung in einer anderen Familie nach vorläufiger Zuständigkeit (§§ 107, 98 SGB XII)
- * Kostenerstattung für eingereiste Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt (§ 108 SGB XII) – weder im Inland noch im Ausland
 - durch überörtlichen Sozialhilfeträger
 - Bestimmung durch Schiedsstelle
 - Einsetzen der Leistung innerhalb eines Monats nach Einreise
- * landesrechtliche Regelungen insbesondere für vorläufige sachliche Zuständigkeit bei unklarer endgültiger Zuständigkeit

8. Verhältnis zu anderen Sozialhilfeleistungen und Pflegeleistungen

- * inkludierter Lebensunterhalt in Einrichtungen (§ 27b SGB XII) bei Kürzung des Regelsatzes (§ 27a Abs 4 SGB XII) – bei Personen, die bzgl des Lebensunterhalts nicht unter das System des SGB XII fallen (§ 21 SGB XII), Herausrechnen des Anteils in Höhe der regelsatzrelevanten Leistungen (noch ungeklärt!)

* vollstationäre Eghi umfasst Pflegeleistungen des SGB XI und Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff SGB XII bei Pflegegrad 2-5 (§ 55 SGB XII iVm § 43a SGB XI); Folge: **Einkommens- und Vermögensberücksichtigung** sowie Freibeträge des SGB XII (getrennt nach inkludiertem Lebensunterhalt und besonderer Sozialhilfe); vgl etwa § 60a SGB XII und Barbetrag nach der BarbetragsVO - § 43a SGB XI: (Beteiligung der Pflegekasse iHv 10% des vereinbarten Heimentgelts bis 266 Euro im Monat); gilt nur bei Unterbringung in Eghi-**Einrichtungen; ungeklärt**, wer gegen wen den Anspruch besitzt (mE Eghiträger gegen Pflegekasse)

* ansonsten Eghi und Hilfe zur Pflege nebeneinander (unterschiedliche Zwecke und Ziele); soweit Unterstützung im Alltag (§ 45a SGB XI) **Vorleistungspflicht** des Erstangegangenen (§ 43 SGB I); zusätzliche Leistungen der Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff SGB XII möglich

Praxisproblem: keine nach SGB XI zugelassenen Leistungsanbieter vorhanden, dann Anspruch gegen Pflegekasse wegen Systemversagens

9. Keine Abtretung, Pfändung und Verpfändung (§ 17 Abs 1 SGB XII)

* aber Abtretung eines bereits festgestellten „vorfinanzierten“ Anspruchs zulässig (Rspr); muss auch für primäre Geldleistung gelten

C. Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (EGH) - ab 1.1.2020

1. Anspruchsvoraussetzungen

a) *Behinderung* (§ 99 SGB IX)

* bis 31.12.2022 wie bisher dazu B 1 a - (Art 25a BTHG)

* zur Rechtslage ab 1.1.2023 siehe unten D

b) *Bedarfe* (§ 90 SGB IX iVm § 53 SGB XII)

* wie bisher – dazu unter B 1 b - Ermöglichung umfassender Teilhabe (§ 90 Abs 1 SGB IX iVm § 2 Abs 1 S 1 SGB IX)

* genauere Umschreibung der besonderen Bedarfe für die einzelnen Leis-

tungsarten

- *Medizinische Reha* (§ 90 Abs 2 SGB IX): Abwendung, Beseitigung, Minderung, Ausgleich einer Beeinträchtigung, Verhütung der Verschlimmerung, möglichs Unabhängigmachen von Pflege
- *Teilhabe am Arbeitsleben* (§ 90 Abs 3 SGB IX): Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung entsprechenden Tätigkeit, Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit, Förderung der Persönlichkeit
- *Teilhabe an Bildung* (§ 90 Abs 4 SGB IX): Ermöglichung einer den Fähigkeiten und Leistungen entsprechenden Schulbildung, schulischen und hochschulischen Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- *Soziale Teilhabe* (§ 90 Abs 5 SGB IX): Ermöglichung und Erleichterung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

c) „Bedürftigkeit“ - *Einkommen/Vermögen* (§§ 92,135 ff SGB IX)

aa) Allgemeines

- * "Beiträge" aus *Einkommen* – Einkünfte iSd EStG bzw Bruttorente - des **Vorvorjahres** bzw bei erheblichen (??) Abweichungen Prognose für das laufende Jahr (Beiträge untechnisch; siehe unten zum Brutto-/Nettoprinzip 2 a cc)
- **Korrektur der Prognose** nur bei wesentlichen Änderungen und/oder fehlerhafter Prognosegrundlage (§§ 44 ff SGB X)
- Freibetrag 60-160 % der aktuellen jährlichen Bezugsgröße je nach Familienstand und Einkommensart (unsaubere Gesetzesfassung!)
 - + ggf 75 % für jeden weiteren Leistungsberechtigten bei Zusammenleben mit beiden Eltern
- Problem: äußerst komplizierte und inkonsistente Regelung
- jährl. Bezugsgröße 2018 (Verdienste 2016) West = 36 540 Euro;
Bezugsgröße 2018 Ost = 32 340 Euro
- **Bezugsgröße** (§ 18 SGB IV): berechnet auf der Grundlage des Durchschnittsverdienstes der GRV im Vorvorjahr (Aufrundung auf durch 420 teilbaren Betrag wegen Euroumstellung)
- aus übersteigendem (Jahres-)Betrag monatlicher Beitrag von 2 %
- **nur vom Betroffenen** selbst und bei im Haushalt lebenden Minderjäh-

rigen von den Eltern bzw dem Elternteil (Argument aus § 137 Abs 4 SGB IX); **nicht vom Partner**

Ausnahme: Beitrag von Eltern/Elternteil iHv 32,08 Euro monatlich bei Volljährigen (Unterhaltsanspruch mE Voraussetzung)

- Beitrag kann sich gem § 137 Abs 4 SGB IX in Pflicht zum Aufwendungsersatz umwandeln (bei Bruttoprinzip: dazu unter 2 a cc)
- weiterhin bestimmte privilegierte Maßnahmen
- * Berücksichtigung von *Vermögen* des **Betroffenen** und bei im Haushalt lebenden **Minderjährigen der Eltern** bzw des Elternteils; **nicht der Partner**
 - um Einiges höhere Freibeträge (150 % der jährlichen Bezugsgröße)
 - weiterhin bestimmte privilegierte Maßnahmen
- * insgesamt günstigere Regelungen für Betroffenen, die Eltern und insb den **Partner** des Betroffenen mit bestimmten privilegierten Maßnahmen

* **Normdefizit**: **keine Auskunftspflichten** der Eltern bzw des Elternteils!!

Es bestehen auch keine zivilrechtlichen Auskunftspflichten, weil diese einen (möglichen) Unterhaltsanspruch voraussetzen. Selbst eine Abtretung des Auskunftsanspruchs scheitert an § 399 BGB (Nebenrecht). Die Abtretung eines Unterhaltsanspruchs (Folge: Übergang des Auskunftsanspruchs gemäß § 401 BGB über §§ 60 ff SGB I) kann mE nicht verlangt werden, sodass insoweit nur verlangt werden kann, dass der Betroffene selbst Auskunft von seinen Eltern verlangt. Leistungen sind dann als Vorschuss (§ 42 SGB I), ggf als Bruttoleistung (§ 137 Abs 4 SGB IX) zu erbringen.

Allenfalls ist § 401 BGB in den Fällen des Übergangs eines Unterhaltsanspruchs (§ 142 Abs 3, § 138 Abs 4 - ?) anwendbar bzw denkbar; jedoch ist der Anspruchsübergang dort auf niedrige Beträge beschränkt und erfasst gerade nicht die Eltern Minderjähriger.

bb) Berücksichtigung von Vermögen (§§ 139, 140 SGB IX)

- * Vermögen = alles, was zu Beginn des jeweiligen Leistungsmonats vorhanden ist

- * weiterhin kein fiktiver Verbrauch (gesamtes **vorhandenes verwertbares** Vermögen)
 - * Verwertbarkeit = tatsächlich und rechtlich
 - * bei Unmöglichkeit zu sofortigem Verbrauch bzw zur sofortigen Verwertung oder Vorliegen einer Härte insoweit Gewährung eines Darlehens
 - * Freibetrag: 150 % der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV: Durchschnittsverdienst der RV im vorvergangenen Jahr) – bei zusammenlebenden Eltern gemeinsam, sonst pro Person, deren Vermögen zu berücksichtigen ist
 - * zusätzlich privilegiertes Vermögen wie in § 90 Abs 2 SGB XII – **mit Ausnahme des kleinen Barbetrags** (siehe dazu unter B 1)
 - * **Härtefall** im Rahmen der Leistungen für den Lebensunterhalt nach **SGB XII oder SGB II**: das nach dem SGB IX privilegierte Vermögen muss nicht für den Lebensunterhalt aufgebraucht werden (?).
 - * vermögensprivilegierte Maßnahmen (§ 140 Abs 3 SGB IX; siehe unten ff)
- cc) Berücksichtigung von Einkommen (§§ 135-138 SGB IX)

(1) **Begriff des Einkommens**

- * Summe aller Einkünfte der maßgeblichen Personen des Vorvorjahrs oder bei erheblichen Abweichungen geschätzte (voraussichtliche) des laufenden Jahres (nachträgliche Korrektur? nur über §§ 44 ff SGB X); Zusammenrechnung („sowie“)!!

Problem: Was sind erhebliche Abweichungen? ME alle, die mit einem Wechsel des Einkommensstatus verbunden sind (siehe unter dd: Änderung des Prozentsatzes) oder aktuelle Verdienste bei gleichem Einkommensstatus, die zu einer Änderung des Bei- von mehr als 10 Euro (monatlich) führen (Argument aus § 137 Abs 2 SGB IX; siehe unter ee „Aufrundung“)

* **Einkünfte** iSd § 2 Abs 2 EStG

- Gewinn bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Tätigkeit
- Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten bei nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung/Verpachtung und sonstigen Einkünften

oder

- **Bruttorente**

(2) **Beitrags-„pflichtige“ Personen** (§§ 136 Abs 1, 137 Abs 1 SGB IX)

- * Die Norm ist fehlerhaft und unverständlich formuliert!
- * antragstellende Person = **Betroffener** (§ 137 Abs 1 SGB IX) + Eltern bzw Elternteil, bei denen/dem er lebt (bzw bei Maßnahmen in besonderen Wohnformen: leben würde), soweit das Einkommen insgesamt den maßgeblichen Freibetrag übersteigt (?)
- * **Ausnahme:** Eltern volljähriger Personen in Höhe von (bis zu) 32,08 Euro (bei bestehender Unterhaltspflicht)

dd) Freibeträge (§ 136 Abs 2-5 SGB IX)

- * **Kritik:** Regelungen sind **kaum verständlich** formuliert

* **Grundregel:**

- überwiegend (?) aus sozialversicherungspflichtiger oder selbständiger Tätigkeit (Betroffener und **1** Elternteil) **85 %** der jährlichen Bezugsgröße
- überwiegend (?) aus nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (nicht mit EStG übereinstimmende Terminologie!) – Betroffener und **1** Elternteil – **75 %** der jährlichen Bezugsgröße
- überwiegend aus Renteneinkünften (Betroffener und Elternteil) **60 %** der jährlichen Bezugsgröße
- bei **Zusammenleben mit beiden Eltern** Erhöhung dieser Beträge um **75 % für jeden Leistungsberechtigten**

- * **Erhöhungsbeträge**, wenn Betroffener nicht mit beiden Eltern im Haushalt lebt:

- **15 %** für den nicht getrennt lebenden Partner und **10 %** für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt, außer: das Einkommen des Partners übersteigt die Grenzbeträge der Grundregel, dann nur Erhöhung für jedes unterhaltsberechtigten Kind um **5 %**

Problem: Wie bestimmt sich die Voraussetzung des Überwiegens bei mehreren Einkünften im Jahr und oder mehreren Personen? ME grds nach zeitlichen Gesichtspunkten (Einkommensstatus); bei mehreren unterschiedlichen Einkunftsarten – ob gleichzeitig oder nacheinander – mit gleichem zeitlichen Umfang - in teleologischer Erweiterung der gesetzlichen Regelung anteilig nach den für die Einkunftsart geltenden

Prozentsätzen

ee) Beitragshöhe (§ 137 SGB IX)

- * 2 % des den Freibetrag übersteigenden (Jahresbetrags) als Monatsbeitrag; Aufrundung auf 10 Euro
- * grds Nettoprinzip; Bruttoprinzip bei Gefährdung der Maßnahme (siehe auch unten 2 a cc) und Beitragspflicht anderer Personen als des Betroffenen

ff) Privilegierte Maßnahmen (§§ 138 Abs 1-3, 142 Abs 1 SGB IX)

* **keine Beiträge aus Einkommen für Fachleistung**

- heilpädagogische Leistungen der sozialen Teilhabe
- Leistungen der medizinischen Reha
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Form der Hilfen zur Schulbildung
- Leistungen zur schulischen Ausbildung in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen
- Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, soweit diese der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben (dazu unten 2 b bb) dienen
- Leistungen zur sozialen Teilhabe, die noch nicht eingeschulten Personen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen
- **gleichzeitige Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt** nach dem SGB II, dem SGB XII oder § 27a BVG

- * kein weiterer Beitrag für weitere Leistungen im selben Zeitraum oder für weitere Leistungen an minderjährige Kinder im selben Haushalt
- * bei einmaligen Leistungen zur Beschaffung von Gebrauchsgegenständen für mehr als ein Jahr höchstens einmal das Vierfache des monatlichen Beitrags
- * bei nachfolgenden Maßnahmen bei LU Beschränkung der Kostenbeteiligung am Lebensunterhalt (**SGB XII, SGB II**) auf die Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt (Betroffener, Eltern/Elternteil) ersparten Aufwendungen – minderjährige Leistungsberechtigte – (**systemwidrig** in § 142 Abs 1 SGB IX geregelt; außerdem verfehlte Formulierung)
 - heilpädagogische Leistungen der sozialen Teilhabe

- Leistungen der medizinischen Reha
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Form der Hilfen zur Schulbildung
- Leistungen der schulischen Ausbildung
- Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, soweit diese der Vorbereitung zur Teilhabe am Arbeitsleben dienen

gg) **Kritische Zusammenfassung**: praxisfeindliche, teilweise unverständliche Regelungen!!

d) *Nachrang* (§ 91 SGB IX)

- * Sozialhilfe „de luxe“
- * nur bei **Erhalt** von Leistungen anderer oder anderer Sozialhilfeträger
- * EGH-Träger weiterhin insoweit „Ausfallbürge“
- * Verhältnis zu Pflegeleistungen ausdrücklich durch Verweis auf § 13 Abs 3 SGB XI ins Gesetz aufgenommen, wenn auch nicht anders als bisher geregelt = „**kein Nachrang**“! Siehe aber unten 8 c
- * siehe im Übrigen B 1 d

e) *Antrag* (§ 108 SGB IX)

- * nicht förmlich (aber ggf Notwendigkeit für Vordrucke zur Ermittlung der Anspruchsvoraussetzungen; §§ 60, 66 SGB I) – **Meistbegünstigungsprinzip**
- * statt Kenntnis wie bei Eghi
- * gilt nicht bei Gesamtplanverfahren (§§ 117 ff SGB IX)
 - zu einem Gesamtplanverfahren kommt es aber regelmäßig nur aufgrund eines Reha-Antrags (Meistbegünstigung)
- * Anwendung des § 16 Abs 1 SGB I (Anträge bei unzuständigen Leistungsträgern, Gemeinden und amtlichen Vertretungen im Ausland)
- * Leistungen bei erforderlicher Antragstellung **frühestens ab Monatsbeginn**; im Gesamtplanverfahren rückwirkend ab Bedarf?

f) *Besonderheiten für Ausländer* (§ 100 SGB IX)

- * tatsächlicher Aufenthalt in Deutschland
- * Ermessen, Ausnahme: bei Niederlassungserlaubnis oder befristetem Aufenthaltstitel und voraussichtlich dauerhaftem Aufenthalt

- * Leistungen aufgrund des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA)
 - erlaubter Aufenthalt
 - * Ausschlussstatbestände: Personen, die unter § 1 AsylbLG fallen und Einreise, um Sozialhilfe zu erlangen (Absicht, nicht Nebeneffekt); Verbesserung für EU-Staatler
 - * kein Verstoß gegen UNBRK (nicht „wegen“ Behinderung)
- g) Besonderheiten für Deutsche im Ausland (§ 101 SGB IX)
- * bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland kaum denkbar
 - * allenfalls im **Einzelfall nach Ermessen**
 - * siehe im Übrigen B 1 g (Voraussetzungen wie bei Sozialhilfe)

2. Leistungen

a) *Allgemeines*

aa) Wunsch- und Wahlrecht (§ 104 Abs 2 - 4 SGB IX)

- * Ergänzung und Konkretisierung von § 8 SGB IX
- * Definition, was unangemessen ist:
 - wenn und soweit Kostenhöhe der gewünschten Leistung die Kostenhöhe für eine vergleichbare (?) Leistung unverhältnismäßig (?) übersteigt und der Bedarf nach den Besonderheiten des Einzelfalls durch vergleichbare Leistung gedeckt
 - **zuvor** aber immer Zumutbarkeitsprüfung unter Berücksichtigung des „Sozialraums“
- * Vorrang von Wohnen außerhalb besonderer Wohnformen (§ 43a SGB XI) mit Assistenz ohne Pools
- * Betreuung durch Geistliche des eigenen Bekenntnisses („soll“) – nicht grenzenlos (Rspr des BVerwG zur Sozialhilfe: Unwirtschaftlichkeit)
 - denkbare Anwendung: EGH-Leistungen trotz fehlender Vereinbarung gem § 123 Abs 5 SGB IX
- * Leistungen auch im Ausland unter bestimmten Voraussetzungen möglich

bb) Individualisierung und Leistungsformen (§§ 104 Abs 1 + 5, 105 SGB IX)

- * ua **besondere Wohnformen** = keine Unterscheidung zwischen

Einrichtungen (voll-, teilstationär und ambulant)

* (nur) soweit nicht ausgeschlossen, Art und Maß im Ermessen

(§ 107 Abs 2 SGB IX)

* Leistungsformen:

- Sach-, Geld- und Dienstleistungen (keine Gutscheine), mit Zustimmung pauschale Geldleistung, soweit vorgesehen – etwa § 116 SGB IX -, bzw Persönliches Budget (§ 29 SGB IX)

cc) Bruttoprinzip/Nettoprinzip

* grds Nettoprinzip (§§ 137 Abs 2, 140 Abs 1 SGB IX)

* Ausnahmen:

- Beitrag anderer Personen als des Betroffenen und Gefährdung der Durchführung mit Ersatz der Aufwendungen iHd Beitrags (§ 137 Abs 4 SGB IX); Ersatz vom beitragspflichtigen Betroffenen und von den **Eltern** bzw dem **Elternteil** eines im Haushalt lebenden minderjährigen Betroffenen; für Gefährdung bei Berücksichtigung von Vermögen keine Regelung; analoge Anwendung von § 19 Abs 5 SGB XII (§ 142 Abs 2 SGB IX erfasst nicht alle Fälle)?

Problem: Da bei Berücksichtigung der Einkünfte mehrerer Personen zusammen (siehe Nr 1 c cc und dd) der Freibetrag überschritten werden kann, ergibt sich die im Gesetz nicht geregelte Frage, wer in welcher Höhe Ersatz leisten muss. Wenn bereits jeder allein den Freibetrag überschreitet, mE anteilmäßige Erstattung im Verhältnis der übersteigenden Beträge zueinander. Wenn keiner allein die Freibetragsgrenze überschreitet, keine Erstattung („kann“). Wenn einer von zweien bzw dreien allein den Freibetrag überschreitet, Erstattung nur von diesem. Wenn zwei von dreien jeweils den Freibetrag überschreiten, Erstattung nur von diesen anteilmäßig. Unproblematisch ist die Situation bei dem „Beitrag“ nach § 138 Abs 4 SGB IX für Volljährige.

Problem: Verhältnis zu Überleitung und gesetzlichem Übergang von Ansprüchen gegen Dritte: Wahlrecht des EGH-Trägers mit Anrechnung auf den Erstattungsanspruch.

- Fälle des inkludierten Lebensunterhalts bei Leistungen über Tag und Nacht oder über Tag bzw bei ärztlichen bzw ärztl. angeordneten Maßnahmen an Minderjährige, wenn diesen oder den Eltern/dem Elternteil eine Aufbringung der Mittel nur zum Teil zuzumuten ist (§ 142 Abs 2, 1 iVm § 134 Abs 3 SGB IX) – dazu unter dd; Erstattung der Kosten für inkludierten Lebensunterhalt durch den Sozialhilfeträger (§ 27c Abs 4 SGB XII in der ab 1.1.2020 geltenden Fassung)

dd) **Trennung von Fachleistung und Lebensunterhalt** (§ 93 SGB IX)

* EGH umfasst anders als die Eghi nach dem SGB XII grds nur noch die Fachleistung; Leistungen für den Lebensunterhalt sind von den Sozialhilfeträgern oder den Jobcentern zu zahlen, die die für den Lebensunterhalt mit den Leistungserbringern vereinbarten Zahlungen an diese selbst erbringen müssen

* Ausnahmen:

- für bestimmte Maßnahmen über Tag und Nacht zugunsten Minderjähriger
(dazu auch § 27c SGB XII in der ab 1.1.2020 geltenden Fassung iVm § 134 SGB IX; Vorschriften sind nicht aufeinander abgestimmt!)
- Maßnahmen zugunsten Volljähriger zur (angemessenen Schulbildung oder?) schulischen Ausbildung für einen Beruf in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen (§ 134 Abs 4 SGB IX iVm § 27c SGB XII in der ab 1.1.2020 geltenden Fassung) – Vorschriften sind nicht aufeinander abgestimmt!
- Erstattung der Kosten für den inkludierten Lebensunterhalt durch den Sozialhilfeträger (§ 27c Abs 4 SGB XII in der ab 1.1.2020 geltenden Fassung); dabei **verfehlt Formulierung**

Probleme bei SGB II: Berücksichtigung des inkludierten Lebensunterhalts als Einkommen? ME ja! Keine Erstattung!

* neue Verträge im Leistungsverschaffungs- und Erfüllungsverhältnis erforderlich!!

Probleme: Was ist Fachleistung? Wie hoch darf eine Einrichtung die Miete und das sonstige Entgelt für Lebensunterhaltsleistungen festsetzen? Wie werden bestehende Verträge angepasst? Analoge Anwendung des § 9 WBG wegen Wegfalls der Ge-

schäftsgrundlage?

- * WBVG trotz der Trennung weiterhin anwendbar (§ 1 Abs 2 WBVG)

ee) Erforderlichkeit der Leistungen

- * geregelt in § 4 SGB IX, nicht bei der EGH selbst
- * dadurch unnötige strukturelle Verkomplizierung
- * Dauer: solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplans (§ 121 SGB IX) erreichbar sind (§ 104 Abs 1 S 2 SGB IX)

ff) Vorrang der einzelnen Leistungsgesetze

- * Immer prüfen, ob und inwieweit die Vorschriften der §§ 42 ff SGB IX überhaupt Anwendung finden (§ 7 SGB IX)!

b) Die einzelnen Leistungen

aa) Medizinische Reha (§§ 109, 110 SGB IX)

- * Leistungen und Leistungserbringung – diese zT - wie SGB V
- * andererseits Verweisung auf die Auflistung in §§ 42 Abs 2 und 3, 64 SGB IX (?????; § 7 SGB IX)

bb) Teilhabe am Arbeitsleben (§ 111 SGB IX)

- * geschlossener Leistungskatalog ≠ SGB III wie nach SGB XII in der bis 31.12.2019 geltenden Fassung:
 - Arbeitsbereich anerkannter WfbM (§§ 58, 62 SGB IX) samt Arbeitsförderungsgeld
 - Leistungen bei anderen Anbietern anstelle einer WfbM (§§ 60, 62 SGB IX) samt Arbeitsförderungsgeld
 - Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX)
 - incl **Hilfsmittel**
 - auch **KfZ** („Gegenstände“; § 49 Abs 8 SGB IX)
- * Verschlechterung gegenüber §§ 53 ff SGB XII durch Wegfall der nachrangigen Leistungspflichten entsprechend dem SGB III (BA)

cc) Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX)

- * geschlossener Leistungskatalog:
 - Hilfen zur Schulbildung incl heilpädagogische und sonstiger Maßnahmen zu deren Ermöglichung und Erleichterung und Hilfsmittel und KfZ („Gegenstände“ und „Hilfsmittel“)
 - Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Wei-

terbildung für einen Beruf (auch mehrfach) incl Hilfsmittel, Fernunterricht, erforderliche Praktika, Hilfen zur Teilnahme an Vorbereitungsmaßnahmen; Weiterbildungsmaßnahme müssen in zeitlichem und fachlichen Zusammenhang mit Berufsausbildung stehen (Abweichmöglichkeiten, insb zwingend für Masterstudium)

- * schulische (Hilfen; nicht Kernbereiche), Hochschule, Weiterbildung (auch hier die zur Sozialhilfe entwickelte Kernbereichstheorie)
- * Poolen von Assistenzleistungen nur bei Zumutbarkeit oder auf Wunsch

dd) Soziale Reha (§§ 113 - 116 SGB IX)

* offener Leistungskatalog („insbesondere“):

- Wohnraum
- Assistenzleistungen (zT pauschale Geldleistung möglich)
- heilpädagogische Leistungen
- Betreuung in Pflegefamilie
- Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (etwa § 219 Abs 3 SGB IX: Betreuung und Förderung in einer der WfbM angegliederten Förderstätte bei fehlender Werkstattfähigkeit)
- Förderung der Verständigung (pauschale Geldleistung möglich)
- Leistungen zur Mobilität (Beförderung, insb Beförderungsdienste)
- Hilfsmittel
- und KfZ (iVm § 83 SGB IX; „ständige“ Nutzung) – pauschale Geldleistung möglich – als Leistung zur Mobilität
- Besuchsbeihilfen (**Leistungen an Dritte**)

* Verweis auf §§ 77-84 SGB IX außer bei abweichender Regelung

* Leistungen an WfbM oder für andere ähnliche Maßnahme zur Ermöglichung einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung = Trägerleistung

* Poolen von Assistenzleistungen ua nur bei Zumutbarkeit oder auf Wunsch (§ 116 SGB IX)

ee) Persönliches Budget (§ 29 SGB IX)

* auch nicht trägerübergreifend

* ungelöste Probleme: §§ 44 ff SGB IX; Höhe des Budgets

* **Siehe dazu auch das Skript zum neuen Reha-Recht**

ff) Beratung und Unterstützung (§ 106 SGB IX)

- * zusätzlich zu Vielzahl anderer Angebote („Beratungsmanie“); vgl etwa Plegestützpunkte und Modellvorhaben zur kommunalen Beratung (§§ 7c, 123 SGB XI) oder externe Beratung (§ 32 SGB IX)

3. Leistungsträger und Zuständigkeiten (§§ 94, 98 SGB IX)

- * sachliche Zuständigkeit Aufgabe der Länder

Achtung: Unterscheidung zwischen Leistungszuständigkeit und Zuständigkeit zum Abschluss von Vereinbarungen! Bei fehlender landesrechtlicher Regelung oder aus einer solchen folgenden „Doppelzuständigkeit“ analoge Anwendung des § 97 Abs 1 SGB XII? Zuständigkeit gem § 123 Abs 1 S 1 SGB IX: „der für den Ort der Leistungserbringung zuständige EGH-Träger“

- * örtliche Zuständigkeit: Orientierung des § 98 SGB IX an § 98 SGB XII
- * Zur funktionellen Zuständigkeit (WfbM im Arbeitsbereich und bei anderen Anbietern, Budget für Arbeit) siehe §§ 58, 60, 63 Abs 2 Nr 4 und Abs 3 SGB IX
- * **Praxisproblem**: Durch eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Änderung (Gesetzesbegründung: „keine Änderung“) – Vertragskompetenz nach dem „Ort der Leistungserbringung“ statt dem „Sitz“ des Leistungserbringers/Einrichtung ergibt sich für den Leistungserbringer uU die Notwendigkeit zum Abschluss mehrerer Vereinbarungen. Ausweg: Anwendung des § 123 Abs 5 SGB IX.

4. Personenbezogene Dienstleistungen (§§ 95, 123 - 134 SGB IX)

a) *Allgemeines*

- * Vertragsrecht gilt entgegen seinem Wortlaut nicht für Geldleistungen und Dienstleistungen durch den EGH-Träger selbst, sondern nur personenzentrierte Sachleistungen in Form einer Gewährleistungsverantwortung der EGH-Träger (§ 95 SGB IX); gilt natürlich nicht für reine Sachleistungen durch EGH-Träger selbst
- * Vertragsrecht entspricht dem des SGB XII, aber auf die EGH zugeschnitten
- * Konkretisierungen bzw Korrekturen des Sozialhilferechts (keine Prüfungs-

vereinbarung; nur noch ein Vertrag über Leistung und Vergütung; individuelle Wirtschaftlichkeitsprüfung; sog „externer“ Vergleich für die Eignung des Leistungserbringers zwingend und tarifliche Vergütung = wirtschaftlich – § 124 Abs 1 SGB IX; frühester Zeitpunkt des Wirksamwerdens eines Schiedsspruchs ist der Tag des Antragseingangs bei der Schiedsstelle)

- externer Vergleich: unteres Drittel vergleichbarer Leistungserbringer wirtschaftlich angemessen, darüber, wenn nachvollziehbar höherer Aufwand und wirtschaftliche Betriebsführung

b) *Erfordernis von Vereinbarungen*

* grundsätzlich eine Vereinbarung über Leistung und Vergütung erforderlich (§§ 123, 125 SGB IX) = **1 Vereinbarung**

nur ausnahmsweise:

„quasivertragliche“ Regelung (§ 123 Abs 5 SGB IX) und wie im SGB XII auch ohne jegliche vertragliche Konstruktion (Rspr zum SGB XII); beachte die Besonderheiten für Minderjährige und bestimmte Volljährige in § 134 SGB IX (Fälle des inkludierten Lebensunterhalts)

* keine gesonderte Zulassung bzw kein gesonderter Versorgungsvertrag

* **Leistungsvereinbarung nur über die Fachleistung**

- Ausnahme: Erbringung von Leistungen für Minderjährige und Volljährige mit inkludiertem Lebensunterhalt – siehe oben unter 2 a dd – (§ 134 SGB IX: Grundpauschale, Maßnahmepauschale, Investitionsbetrag)

Probleme: Bestimmung der Fachleistung, Höhe der Miete und sonstigen Lebensunterhaltsleistungen in besonderen Wohnformen

* Möglichkeiten, die Vergütungsvereinbarungen individueller zuzuschneiden

Problem: Wer sind die zu beteiligenden Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen für vom Gesetz abweichende Vergütungs- und Abrechnungsverfahren (§ 125 Abs 3 S 4 SGB IX)? Muss landesrechtlich bestimmt werden (Argument aus § 131 Abs 2 SGB IX) – Ausführungsgesetze zum SGB IX.

* Achtung: Terminologie ist teilw. unsauber; Gesetz spricht von Leistungspauschalen (§ 125 Abs 3 SGB IX) und meint damit eine Teil-Vergütungspauschale. An anderer Stelle (§ 125 Abs 5 SGB IX) wird

ein Teil der Vergütung als Vergütungspauschale bezeichnet.

c) *Eingliederungshilferechtliches Dreiecksverhältnis*

- * öffentlich-rechtlicher Honoraranspruch des Leistungserbringers gegen den EGH-Träger; gesetzliche Transformation des aus dem Schuldbeitritt resultierenden Anspruchs; **kein eigenes Recht auf Feststellung des EGH-Anspruchs bzw eines höheren Anspruchs** (§ 127 Abs 1 S 2 SGB IX) – **Problem** -

Aber: Analogie zu § 19 Abs 6 SGB XII (Sonderrechtsnachfolge bei Einrichtungen)?

- * Ausnahme: WfbM (Arbeitsbereich) = unmittelbarer Vergütungsanspruch (§ 58 Abs 3 SGB IX)
- * keine Neujustierung des Dreiecksverhältnisses erforderlich (?); anders, wenn man mit der Neuregelung einen eigenständigen Honoraranspruch annimmt – wie etwa für die WfbM im Arbeitsbereich (§ 219 Abs 3 SGB IX)
Aber: neuartige Vereinbarungen zwischen EGH-Träger und Leistungserbringern sowie neue, geänderte Verträge zwischen Betroffenen und Leistungserbringern bei besonderen Wohnformen erforderlich!
- **gravierendes Praxisproblem** –

d) *Vertragliche Gesamtstruktur*

- * statt Prüfungsvereinbarungen Wirtschaftlichkeitsprüfung (§ 128 SGB IX)
- EGH-Träger in Zusammenarbeit mit Heimaufsichtsbehörden und MDK
- * wie bei Eghi regionale, Landes- und Bundesebene mit **Normverträgen** auf regionaler und Landesebene
- * zusätzlich Möglichkeit von Zielvereinbarungen auf regionaler Ebene zur Erprobung neuer Strukturen (§ 132 SGB IX) durch Leistungsträger und Leistungserbringer – neues gesetzgeberisches Modell: Gesetzesneuregelung und anschließende Untersuchung auf Validität (Nutzbarmachung von „Schwarmintelligenz“, „Gesetz als lernendes System“)

e) *Schiedsstellen*

- * Leistungsvereinbarung als Bestandteil der Gesamtvereinbarung ist schiedsstellenfähig

- * Schiedsspruch über Vergütungskürzung, wenn keine Einigung über Kürzungsbetrag (§ 129 SGB IX); **neue Funktion: Streitschlichtung** durch sachverständige Stelle
- * Aufgabe, Besetzung und Befugnisse allgemein wie bisher
- * keine wesentlichen Änderungen beim Rechtsschutz
- * Aber: Verlängerung der Wartefrist zur Anrufung der Schiedsstelle von 6 Wochen auf drei Monate (§ 126 Abs 2 S 1 SGB IX)
- * **Problem**: Kein Inkrafttreten (= Wirksamwerden) eines Schiedsspruchs vor den Tag der Antragstellung bei der Schiedsstelle; deshalb Zwang zum rechtzeitigen Verhandlungsbeginn

5. Koordinierendes Verwaltungsverfahren (§§ 10 ff, 117 - 122 SGB IX)

Dazu gesondertes Skript

6. Realisierung (nachträgliche) des Nachrangs

- a) *Überleitung eines Anspruchs gegen einen Dritten*, der kein Leistungsträger ist (§ 141 SGB IX)
 - dazu B 6 a
 - Was ist ein „Anspruch des Partners für den Betroffenen“? Eigennützige Verfahrensstandschaft? – Beispiel in der Gesetzesbegründung (BT-Drucks 18/10523): Beihilfeansprüche für Betroffenen

- b) *Gesetzlicher Übergang von Unterhaltsansprüchen*
 - * § 142 Abs 3 SGB IX: Unterhaltsanspruch eines Volljährigen **bei inkludiertem Lebensunterhalt** (siehe unter 2 a dd) in gesetzlich normierter Höhe (24,68 Euro monatlich) gegenüber Eltern (verfehlte Formulierung, weil der Wortlaut einen Anspruchsübergang nur beschränkt, ohne ihn ausdrücklich Anzuordnen)
 - * § 138 Abs 4 SGB IX (teleologische Reduktion: Beitrag nur, wenn und soweit Unterhaltsanspruch besteht): bei EGH an Volljährigen Beitrag der Eltern bzw des Elternteils in gesetzlich normierter Höhe (32,08 Euro monatlich) **zur Fachleistung**

c) *Zum Verhältnis zur Kostenerstattung bei Anwendung des Bruttoprinzips*

Siehe unter 2 a cc!

7. Kostenersatz/Kostenerstattung durch andere Leistungsträger

- * Kostenerstattung nach vorläufiger örtlicher Zuständigkeit (§ 98 Abs 2 SGB IX) wegen ungeklärter endgültiger Zuständigkeit
- * landesrechtliche Regelungen, insb für vorläufige sachliche Zuständigkeit wegen ungeklärter endgültiger Zuständigkeit
- * erhebliche Reduzierung der Sonderregelungen gegenüber dem SGB XII mit „Entschärfung“ für Erstattungs- und Ersatzpflichtige (zweifelhaft, ob wirklich so umfassend gewollt)

8. Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

a) *Leistungen zum Lebensunterhalt (SGB XII, SGB II)*

- * Trennung von Fach- und Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 93 Abs 1 SGB IX)
- * „Baustelle“!
- * Notwendigkeit zur Bestimmung dessen, was zum Lebensunterhalt gehört, neuartige Verträge zwischen Berechtigten und Leistungserbringern sowie zwischen Leistungserbringern und EGH-Trägern
- * Unausgegorene Gesetzesregelungen dürfen nicht zu stärkeren Belastungen der Menschen mit Behinderungen im Bereich des Lebensunterhalts (KdU; Essen ua) führen; Notwendigkeit zur „Regelsatzerhöhung“ (§§ 21 Abs 6 SGB II, 27a Abs 4 SGB XII), für Mehrbedarfe (§§ 30 Abs 8, 42b SGB XII in der ab 1.1.2020 geltenden Fassung) und besondere Regelungen zur KdU (§ 42a Abs 5-7 SGB XII in der ab 1.1.2020 geltenden Fassung - insb: Erhöhung der angemessenen, abstrakt ermittelten, Kosten um bis zu 25% **und bei mehr als 25% dieser Betrag als EGH** gemäß § 42a Abs 6 S 2 SGB XII in der ab 1.1.2020 geltenden Fassung; bei SGB II bzw Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII anderer Angemessenheitsmaßstab bei KdU?). Vgl auch § 121 Abs 4 Nr 6 SGB IX, nach dem dem Betroffenen **ausreichend Barmittel** (mindestens

der Barbetrag wie bei stationären Leistungen nach dem SGB XII) verbleiben müssen (= Regelung zum Gesamtplanverfahren, an dem der Träger der Lebensunterhaltsleistung zu beteiligen ist)

- **Probleme:**

- ` unterschiedliche und geradezu monströse Regelungen zu den Wohnformen (Wohnung, persönlicher Wohnraum allein oder zu zweit mit zusätzliche Räumen zur gemeinschaftlichen Nutzung, Fälle des inkludierten Lebensunterhalts – siehe unter 2 a dd -, sonstige Wohnformen)
- ` bei besonderen Wohnformen Durchschnitt Maßstab der angemessenen Kosten im **örtlichen Zuständigkeitsbereich des Trägers der Grundsicherungsleistung (!!!)** - Angemessenheitsfiktion („gilt als“)
- ` Erhöhung um bis zu 25 % bei Wohnraum mit zusätzlichen Gemeinschaftsräumen, wenn Vertrag mit besonders ausgewiesenen(?) zusätzlichen Kosten (Möblierung, angemessene Wohnkosten -?- und Wohnnebenkosten, Haushaltsstrom, Instandhaltung, Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten, Gebühren für Telekommunikation, Rundfunk, Fernsehen und Internet); trotz „Kann“-Formulierung kein Ermessen (?). Was bedeutet die Nachweispflicht betr die zusätzlichen Kosten (Amtsermittlung, § 20 SGB X)? Angemessenheit gegenüber vergleichbaren Wohnformen am Ort der Leistungserbringung? Deren Beurteilung durch die Träger der Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (Kompetenz)?
- ` bei „sonstigen“ Wohnformen (siehe oben): höhere Leistungen (tatsächliche Kosten) als die (abstrakt) angemessene KdU, wenn
 - keine Unterbringung in angemessener Wohnung binnen 6 Monaten möglich bzw keine angemessene Unterkunft verfügbar,
 - Kosten beinhalten zusätzliche haushaltsbezogene Aufwendungen, die über Regelbedarfe zu decken wären.

* §§ 42b, 30 Abs 8 SGB XII:

- Mehrbedarf für gemeinschaftliche Verpflegung in WfbM uä iHv 1/30 des Betrags nach § 2 Abs 1 S 2 SozVEntgVO abzüglich Eigenbeitrag gem § 9 Abs 3 REG
- bei Hilfen zur Schulbildung und zur schulischen oder hochschulischen

„Ausbildung von Menschen mit Behinderung 35 % der maßgeblichen Regelbedarfsstufe

- * **Problem:** Wie soll der „Wechsel vom Lebensunterhalt der Grundsicherung zur EGH“ bei Aufteilen der KdU überhaupt verwaltungsverfahrensrechtlich und im Rahmen eines effektiven Rechtsschutzes realisiert werden?
 - Rechtsmittel gegen KdU-Bescheid + ev Rechtsmittel gegen EGH-Bescheid; Reihenfolge wegen Abhängigkeit der Gesamt-EGH von KdU-Entscheidung (?); Vorschuss zur EGH ohne KdU-Anteil (§ 42 SGB I, ggf analog)?
 - **tatsächliche Kosten** über der 25%-Grenze sind immer EGH, darunter immer KdU oder erhöhter Regelsatz/Mehrbedarf
 - bei über 25% ist keine Angemessenheit dieser Kosten mehr zu prüfen (?)
- * **Kritik:** Ein „irres“, praxisfeindliches, nicht behindertenfreundliches Konstrukt, bei dem zudem die gegenüber der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nachrangige HLU und die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II vergessen worden sind! Denn § 42a SGB XII gilt nur für erstere und § 42b SGB XII nur für die HLU (§ 30 Abs 8 SGB XII) zusätzlich. Hier hat der Gesetzgeber offenbar wieder auf Lösungen durch andere gesetzt (Stichwort: „Schwarmintelligenz“ und „BTHG als lernendes Gesetz“). Nicht alle EGH-Bezieher beziehen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Gesetzesänderungen sind geplant.

b) *Besondere Sozialhilfeleistungen*

- aa) Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Altenhilfe sowie Blindenhilfe nach dem SGB XII **daneben** - Zielrichtung! - (§ 93 Abs 2 SGB IX)
- bb) Vorrang von Hilfen zur Gesundheit nach dem SGB XII (§ 93 Abs 3 SGB IX), wenn sie zur Beseitigung einer Beeinträchtigung mit drohender erheblicher Teilhabebeeinträchtigung geeignet sind; aber nachrangige Leistungspflicht

c) *Typisierende Regelung zum Verhältnis EGH/Pflegeleistungen* (§ 103 SGB IX)

- * Pflege nach SGB XI und Hilfe zur Pflege nach SGB XII in besonderen

Wohnformen bei Pflegegrad 2-5 ist insgesamt EGH (§ 103 Abs 1 SGB IX), wenn sie in Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht wird
- besondere Wohnform = §§ 43a, 71 Abs 4 S 1 Nr 1 und 3 SGB XI in der ab 1.1.2020 geltenden Fassung des PSG III) – **1. Fall**

- ` stationäre Leistungen, bei denen Teilhabe am Arbeitsleben, soziale Reha, schulische Ausbildung oder Erziehung im Vordergrund des **Einrichtungszwecks** stehen
- ` Räumlichkeiten, in denen der Zweck des Wohnens und der Leistungen der EGH im Vordergrund stehen
- ` Räumlichkeiten, auf die das WBVG Anwendung findet (Überlassung Wohnraum incl Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen)
- ` Räumlichkeiten, in denen der Umfang der Gesamtversorgung regelmäßig einer vollstationären Leistung entspricht

- * Sonst wird unter Einschränkungen **nur Hilfe zur Pflege** (§ 103 Abs 2 SGB IX) zur EGH
 - Leistungen nach §§ 64a-64f, 64i, 66, 64g, 64h, solange die Teilhabeziele des Gesamtplans (§ 121 SGB IX) erreicht werden können, bis zur Erreichung des Alters für die Regelaltersgrenze und darüber hinaus, wenn Betroffener vor Vollendung dieses Lebensjahrs EGH (oder Eghi?) erhalten hat – **2. Fall**
 - Länder können Kostenerstattung durch Sozialhilfeträger landesrechtlich bestimmen
- * In Fällen des § 103 SGB IX gelten die Regelungen des SGB IX über die Einkommens- und Vermögensberücksichtigung.
- * ansonsten Pflegeleistungen nach SGB XI und SGB XII neben EGH - Ziele (§ 13 Abs 3 SGB XI in der ab 1.1.2020 geltenden Fassung des PSG III); soweit EGH neben **Unterstützung im Alltag** (§ 45a SGB XI), Vorleistungspflicht des Erstangegangenen – auch wenn zusätzlich Hilfe zur Pflege nach SGB XII im Streit ist – Vorleistungspflicht des Erstangegangenen (§ 43 SGB I) – **3. Fall**
- * soweit Leistungen nach dem SGB XI **neben** EGH (und SGB XII), Verträge erforderlich ⇒ Träger der EGH erbringt für den/die anderen Träger die Leistungen zusammen mit den eigenen (§§ 13 Abs 4 SGB XI, 91 Abs 3 SGB IX); dann, soweit Leistungen nach dem SGB XII, Einkommens- und

Vermögensberücksichtig nach SGB XII, soweit EGH, Einkommens- und Vermögensberücksichtigung nach SGB IX)

- * Soweit (nur) die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII als EGH zu gewähren ist, muss dies bei der Vergütungsvereinbarung berücksichtigt werden
(2. Fall)
- * Soweit alle Pflegeleistungen (SGB XI und SGB XII) als EGH zu gewähren sind, ergibt sich das Problem, dass nicht die EGH-Träger, sondern die Sozialhilfeträger an den Pflegesatzverhandlungen beteiligt sind (§ 85 SGB XI) – Gesetzesänderung erforderlich? - **1. Fall**
- * Achtung: §§ 14,15 SGB IX nicht, Pflegekassen keine Reha-Träger und Pflegeleistungen keine Rehaleistungen sind!
- * **Kritik**: Viel zu komplizierte und wenig praxistaugliche Modelle, die Anreize für eine nicht behindertengerechte Praxisanwendung bieten!

9. Keine Abtretung, Pfändung und Verpfändung (§ 107 Abs 1 SGB IX)

- * Abtretung eines bereits festgestellten „vorfinanzierten“ Anspruchs möglich (Rspr zur Sozialhilfe); muss auch für primäre Geldleistung gelten

D. Berechtigter Personenkreis ab 1.1.2023 (Art 25a BTHG)

- Nähere Bestimmungen zur Beeinträchtigung der Teilhabe in erheblichem Maß unter Berücksichtigung definierter Lebensbereiche
- bei geringerer Beeinträchtigung nur Ermessen
- Lebensbereiche:
Lernen und Wissensanwendung
allgemeine Aufgaben und Anforderungen
Kommunikation

Mobilität

Selbstversorgung

häusliches Leben

interpersonelle Interaktionen und Beziehungen

bedeutende Lebensbereiche

Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

- Aber: nach Evaluierung (Art 25 Abs 5 BTHG) noch Bundesgesetz erforderlich
- Ob die Regelungen den Anforderungen der UNBRK genügt (Wechselwirkung mit Barrieren), ist zweifelhaft.